



## Num. LIX.

### Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts von 1684.

**W**ir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen jedermannlich Unsern Unterthanen zu wissen, wie es denn auch leider die Erfahrung übrig bezeuget, daß durch Verwahrlosung Feuers und Lichts, Stadt, Flecken und Dörfer, ja die herrlichsten Paläste in wenig Stunden in die Asche gelegt, Necker, Weizden und Wälver verddet und also ein unbeschreiblich Elend verursacht, und als ein Klaglied der Nachwelt zugerichtet worden; immassen sich auch in dieser Unserer Grafschaft vieler Orten die Warnungszeichen dergleichen Unglücks gezeigt, indem durch Entzündung der Heide nicht allein das anliegende und gleichsam benachbarte Hölzer und Wälder in großer Gefahr gestanden, sondern auch ein guter Teil von der Flamme ergriffen und vernichtet worden, ja noch täglich, bei jehiger großen Dürre und Hitze hin und wieder die gedämpfte Flamme aus der hinterbliebenen Asche und Kohlen hervor bricht und ein grösser Unglück drohet, welches des Höchstens Gnadenhand abwenden wolle. Gleichwie nun dergleichen Feuersturm öftermalen von einem geringen Funken entstehen kan, so befindet sichs auch, daß durch der Hirten angelegtes Feuer und dieses Verwahrlosigkeit, ja auch durch reissender Leute unvorsichtigen Gebrauch, etwa zu Anzündung des Tobaks mit sich führender Luntzen und Feuerbrände, indem sie dieselbe endlich in offenen Feldern und Heiden von sich werfen, wann dadurch etwa ein dürres Zweig, oder Blätter erreicht werden, durch

de-

## LIX. Vererbung wegen Verwahrfeuer, Feuers u. Lichts von 1684.

689

deren Anzündung ein grosses Feuer hervor kommt. Damit nun solchen und dergleichen Unglücksfällen, so viel möglich, vorgebaut werden möge: so wird aus landesväterlicher Vorsorge hiermit ein jeder vermahnend und angewiesen, daß er die Verwahrung Lichts und Feuers sich höchst angelegen seyn und es hierin nicht auf des Feindes Obacht ankommen lasse, sondern seinen Feuerherd, Stuben, Kammern, Scheunen und Ställe selbst visitire und sonderlich auf seine Arbeitsleute, Knechte und Gesinde ein wachendes Auge habe, ob auch dieselben an Ort und Enden, woselbst leichtlich eine Entzündung erfolgen kan, mit offenem Feuer und Lichte gehen, besonders in Scheunen und Ställen, auch auf den Dreschdehnen des Tobakrauchens sich bedienen, und auch zu solchem Ende, wenn sie etwa in den Wald, oder Felder geschickt werden, Feuerbrände, oder Luntzen mit sich nehmen, damit sie solches und dadurch öfters entstehendes Unglück in Beeten abkehren mögen; gestalt Wir dann bei Unserer höchsten Gnade und Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens einem jeden alles Ernstes verbieten, mit offenem Licht und Feuer über die Gassen, in die Scheunen, Ställe, Boden und dergleichen Orter zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag, besonders aber sollen sich diejenige, so in Hölzern und Heiden des Viehes hüten, es seyn alte oder junge, alles Feueranlegens, unter was vor Schiem es auch geschehen möge, deger und gänzlich enthalten, auch Hausherrn und Frauen ihren Kindern und Dienstboten keinesweges gestatten, daß sie aus ihren Häusern Feuerbrände, Luntzen, Stricke, oder zusammen gewundene Hede, Flachs und Linnen angezündet oder unangezündet mitnehmen, weniger mit Strohblasen bei Nachtzeiten von einem Hause und Dorfe zum andern gehen dürfen, dergleichen denn auch die Wirths und Krüger fleißig Acht haben sollen, daß ihre Gäste und Fremde, wenn sie hinwieder abziehen, ebenwenig dergleichen angezündete Luntzen, Brände, oder Tobakspfeisen mit sich nehmen, oder sich deren und des offenen Lichts in denen Scheunen und Ställen bedienen, alles bei Vermeidung vorbedeuteter harter und schwerer Strafe, mahnen dann Unsern Beamten,

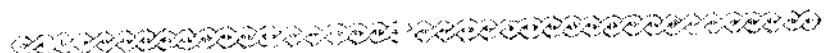
Sss

auch

auch sonderlich denen Hörstern, bei Verlust ihrer Dienste abbefohlen wird, auf diejenige, so wider dieses Unser Verbot eingetretener Weise gehandelt, mit echtem Fleisse zu inquiren, von dem, so sie in Erfahrung gebracht, ohngezäumet an Unsere Regierungs-Canzlei zu referiren, auch da sie ein oder andern antreffen solten, der mit offenem Licht, oder Feuer, auch angezündeten Tobakspfeifen im Helden, Hörtern und Walde gienge, denselben so bald in gute Verwahr zu nehmen und anhero zu liefern, um alshier nach Verdienste angesehen zu werden. Urkundlich Unsers eigenhändigen Namens Unterschrift und nebengedruckten Canzlei-Siegels. So geschehen auf Unsrer Residenz Detmold den 4ten Juli 1684.



Num. LX.



Num. LX.

## Verordnung wegen des Kornhandels von 1685.

**W**ie Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe. Hügen hiemit jedermannlich zu wissen, gestalt Wir in sichere Erfahrung kommen, gleichwie bei jüngsten allgemeinen großen Kornmangel, sowol Einheimische als Fremde ihren nochfürstigen Neben-Christen und Mitunterthanen die verborgte auch baar verkaufte Früchte dergestalt hoch angekreitet, daß, in Ansehung des Preises, wosür dieselbe eingekauft oder gezeugt, die Käufer öfters auf die Halbschleid überschreitet, ein unerträglicher Wucher an ihnen geübt, und also die Züchtigung des Hochsten, so durch solchen Kormangel über Land und Leute gingen, nur zu so viel besserer Fortschung eines unersättlichen, aber gottlosen Wuchers und Gewinnsucht missbraucht werden, daß also auch, sonderlich die Bürger und Eingesessene in Unsren Städten, nachdem die Güttigkeit Gottes vorigen Mangel durch eine sehr reiche Erndte eisheit, an Stat sie solchen Segen mit Dank erkennen sollten, hingegen sich nicht zu Gewissen ziehen, die etwa zu feilen Kaufe von dem Landman in die Städte gebrachte Früchte dergestalt niedrig zu achten, daß sie auch die Verkäufer zu ihrer Waare verhöhnen, und wam sie dieselbe zu der Resolution gendthiget, ihr Korn wieder hinaus bringen, dasselbe vor den Thoren aufzuhalten, um dergestalt den armen Hausman, welcher zu seiner erwaigen Rettung, auher Zeit sein Korn lesschlagen müß, nach ihrem Willen zu zwingen.

Sess 2

Und